

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 208 - 208

Beinbrüche gehören unter diejenigen Verletzungen,  
wegen deren der Wundeneid nach bayerischem  
Landrechte zulässig ist

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

stators, sein Testament zu Gunsten seiner enterbten Tochter abzuändern, kann eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß er sie seiner anderen Tochter gleichstellen wollte, um so weniger begründen, als bei uns selbst der schlichteste Landmann weiß, daß er, um seine Kinder in der Erbfolge gleichzustellen, eines Testamentes überhaupt nicht bedarf.

Wenn sich jedoch der Erblasser z. B. mit der enterbten Tochter versöhnt, oder wenn er sich von der Unrichtigkeit des Enterbungsgrundes überzeugt, oder, wenn er die Aeußerung gemacht, daß er für seine beiden Töchter eine gleiche Liebe trage oder dergl. und dann Schritte zur Testamentsabänderung gethan hat, so dürfte der Nachweis solcher Umstände wohl ausreichen, um eine der Hälfte des Nachlasses gleichkommende Entschädigung zu begründen.

Die Klägerin der Beweislast in diesem Punkte ganz und gar zu entheben, wäre jedenfalls zu weit gegangen.

Rm.

## 6.

Beinbrüche gehören unter diejenigen Verletzungen, wegen deren der Wundeneid nach bayerischem Landrechte zulässig ist.

So entschied der oberste Gerichtshof unter Hinweisung auf daß in den Anmerkungen zum bayer. R. v. 1756 Th. IV Kap XVII §. 9 ausdrücklich in Bezug genommene Landrecht von 1616 Tit. 48 Art. 1, woselbst die Beinschrödt und abgeschlagenen Glieder namentlich als offene Wunden bezeichnet sind.

DA&E. v. 6. Apr. 1867 Reg.-Nr. 509<sup>66/67</sup>.  
77.